

Metropolregion Hamburg

kreis  pinneberg

Bedarfsplan 2015

für

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

des Kreises Pinneberg

Bestandserhebung, Bedarfsermittlung und Festlegung

für die Jahre 2015 - 2017

Herausgeber: Kreis Pinneberg
Der Landrat
Fachdienst Jugend und Bildung
Kurt-Wagener-Str. 11
25337 Elmshorn

www.kreis-pinneberg.de

Ansprechpartnerin: Anne Heller-Hielscher
Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
Aufsicht für Kindertageseinrichtungen
Kindertagespflege

Tel: 04121 – 4502.3449
a.heller-hielscher@kreis-pinneberg.de

Elmshorn, den 03.11.2015

GLIEDERUNG	Seite
I Grundsätzliches	
1. Hinweise zur Handhabung des Berichtes und der Anlagen	1
2. Aufgabe der Kindertagesstättenbedarfsplanung	2
3. Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz ab 2013	3
4. Inklusion	3
5. Asylbewerber und Flüchtlinge	4
II Bedarfsplanung	4
1. <u>Zur Methodik der Bedarfsplanung</u>	5
1.1. Allgemeines zur Datenermittlung und Erfassung	6
1.2. Zur Bedarfsermittlung der Kommunen	7
1.3. Zur quantitativen Bestandserfassung der Kreisverwaltung	8
1.4. Zur Erfassung der Tagespflege	9
2. <u>Zur Einschätzung des U3-Bedarfes, den Ganztagsplätzen im Elementarbereich und dem bedarfsgerechten Hortangebot</u>	
Krippenplätze	
2.1 Zur Einschätzung des U3-Bedarfes	10
2.2 Die Versorgungssituation 2014	12
Plätze im Elementarbereich	
3.1. Zur Einschätzung an Ganztagsplätzen im Elementarbereich	13
3.2. Die Versorgungssituation 2014	14
Hortplätze	
4.1. Zur Einschätzung an Hortplätzen	16
4.2. Die Versorgungssituation 2014	16
Kindertagespflege	
5.1 Zur Tagespflege der Familienbildungsstätten (FBS)	16
5.2 Versorgungssituation 2014	16
6. Geplante Baumaßnahmen/Gruppenumwandlungen	18
III Zusammenfassung	18
IV Anlagen	20
Übersicht der Anlagen I - XVI	

I Grundsätzliches

1. Hinweise zur Handhabung des Berichtes und der Anlagen

Mit dem vorliegenden Bericht 2015 wird der 8. Kindertagesstättenbedarfsplan des Kreises Pinneberg vorgestellt. Er beruht auf dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII Kinder- und Jugendhilfe und dem Kindertagesstättengesetz (KiTaG). *Anlage I

Zur Handhabung des Bedarfsplans

Im vorliegenden Bedarfsplan werden die wichtigsten Themenbereiche und Ergebnisse der Bedarfsplanung im **Bericht** zusammengefasst dargestellt.

Der **Anhang** des Berichtes enthält alle relevanten Informationen und Details (Anlagen-Übersicht). Da der Anhang sehr umfangreich ist, wurde er in **drei Teile** aufgegliedert:

- Der **erste** Teil enthält alle wichtigen Rechtsgrundlagen, die Stellungnahme des Kreises Pinneberg zum Rechtsanspruch U 3, Hinweise des Kreises zum Rechtsanspruch von Flüchtlingen sowie Erläuterungen zur Verantwortung des Kreises und der Kommunen im Rahmen der Bedarfsplanung und dem Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz.
- In einem **zweiten** Teil befindet sich eine Übersicht über die Kommunen des Kreises, Begriffserläuterungen sowie die Bedarfsabfrage der Kommunen, Angaben der Kommunen zum Fehlbedarf sowie die Berechnung und Einschätzung des Kreises zum Fehlbedarf.
- Der **dritte** Teil enthält die Ergebnisse der **Bestandserhebung**:
 - Die Erfassung aller Kindertageseinrichtungen des Kreises
 - die Anzahl der 0 – 14jährigen Kinder lt. Einwohnermeldeämter
 - die Statistik der Kindertagespflege
 - eine Übersicht über die Gesamtversorgung in Krippe und Kindertagespflege sowie
 - die Gesamtversorgung der 0 – 14jährigen Kinder**Bedarfsermittlung und Sicherstellung:**
 - die Fragebögen zur Einschätzung des Fehlbedarfes der Kommunen sowie
 - die Berechnung des Fehlbedarfs und die Einschätzung des Kreises.

Der Bedarfsplan kann sowohl komplett wie auch getrennt nach Bericht und Anlagen per PDF-Datei über das Internetportal der Kreisverwaltung Pinneberg/Fachbereich Soziales, Jugend, Schule und Gesundheit/Fachdienst Jugend und Bildung/Team Kindertagesbetreuung/Aufsicht, Tagespflege, Jugendhilfeplanung heruntergeladen werden.

Hinweise zu den Dateien

Sämtliche Dateien können nach Beschlussfassung des Kreistages bei der Bedarfsplanerin abgerufen werden. Alle erhobenen Daten sind geschützt und können nicht verändert werden.

Hinweise zu den Anlagen

Im Text des Berichtes sind die Hinweise zu den ausführlicheren Informationen mit *Anlage versehen.

Eine Übersicht über sämtliche Anlagen befindet sich im Anhang.

2. Aufgabe der Kindertagesstättenbedarfsplanung

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe – hier der Kreis Pinneberg – wird im Rahmen seiner Planungsverantwortung gemäß § 80 SGB VIII verpflichtet, den Bestand an Einrichtungen und Diensten **festzustellen**. Anlage I

Das Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) regelt in den §§ 6 – 8 die Planung und Gewährleistung der Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes unter Einbeziehung der Kommunen. Anlage I

Das KiTaG besagt in § 7 (3): „Die Aufnahme einer Kindertageseinrichtung oder einer Tagespflegestelle in den Bedarfsplan ist Voraussetzung für eine finanzielle Förderung nach den §§ 23, 25, 25 a und 30.“

Da Kindertageseinrichtungen Kinder im Alter von 0 – 14 Jahren fördern, werden entsprechende Betreuungsangebote mit dem Bedarfsplan erfasst und fortgeschrieben.

Neben dem Ausbau der U3-Plätze (0 – 3 Jahre) wird gesetzlich die Sicherstellung an Ganztagsplätzen für Elementarkinder (3 – 6,5 Jahre bis Schuleintritt) sowie ein bedarfsgerechtes Hortangebot in Kindertageseinrichtungen gefordert.

Gem. § 6 KiTaG planen und gewährleisten die Kreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach § 24 SGB VIII.

Stellt z.B. der Kreis Pinneberg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe fest, dass es in einer Kommune ein nicht ausreichendes Angebot an Plätzen gibt, wird dies in bzw. mit der Bedarfsplanung dokumentiert. Anlage IX

Unabhängig davon, ob eine Kommune bereit und in der Lage ist, diese Plätze zu schaffen, hat der Kreis keine rechtlichen Möglichkeiten, die Kommune zur Schaffung dieser Plätze zu verpflichten, denn **gemäß § 8 (1) KiTaG tragen die Gemeinden in eigener Verantwortung dafür Sorge, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen geschaffen und betrieben werden**. Anlage IV

Dennoch überträgt der Gesetzgeber im § 85 SGB VIII die sachliche Zuständigkeit für die Gewährung von Leistungen und Erfüllung anderer Aufgaben dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, obwohl dieser in der Regel nicht über eigene Kindertageseinrichtungen verfügt.

Damit ist der Kreis im Klagefall der zuständige Ansprechpartner, hat jedoch im Fall einer Klage von Eltern keine Möglichkeit, ihnen einen Platz für ihr Kind in einer Kindertageseinrichtung zuzuweisen, da die Aufnahme von Kindern in die Trägerhoheit fällt.

Der Kindertagesstättenbedarfsplan des Kreises Pinneberg ist lt. Beschluss des Jugendhilfeausschusses (JHA) alle 2 Jahre zu erstellen, d.h. die nächste Fortschreibung erfolgt 2017.

3. Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz

Mit dem Rechtsanspruch ab 01.08.2013 auf einen Betreuungsplatz der **1 – 3jährigen** Kinder hat der Gesetzgeber Voraussetzungen geschaffen, die frühkindliche Förderung in Kindertageseinrichtungen sowie Tagespflege rechtlich zu verankern. Die Länder wurden beauftragt, dies zu gewährleisten. Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Kind bereits im Alter von 0 – 1 Jahren gefördert werden.

Der Kreis Pinneberg mit seinen 8 Städten, 5 amtsfreien Gemeinden sowie 36 amtsangehörigen Gemeinden ^{Anlage V} ist gehalten, ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen vorzuhalten.

In einer Stellungnahme des Kreises 2013 ^{Anlage II} wurde die Auslegung des Rechtsanspruchs U3 auf der Grundlage des Rechtsgutachtens des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V., (DIJuF), erläutert und an die Städte, Ämter und Gemeinden des Kreises Pinneberg weitergeleitet.

Mit dem § 24 a SGB VIII schuf der Gesetzgeber zunächst die Möglichkeit einer Übergangsregelung und eines stufenweisen Ausbaus des Förderangebots für Kinder unter drei Jahren. Er ging (2008 ff) davon aus, dass eine 35%ige Versorgung der 1 – 3jährigen Kinder in Krippe und Tagespflege ausreichend sei. Erklärtes Ziel war einerseits, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf damit auf eine breitere Basis stellen zu können und andererseits mit der Übergangslösung des stufenweisen Ausbaus eine realistische Umsetzungsmöglichkeit für die Kommunen zu schaffen.

Die Übergangsregelung des § 24 a entfiel mit dem Rechtsanspruch zum 1.08.2013 durch § 24.

Das KiTaG bezieht im § 4 (4) die Erziehung behinderter, beeinträchtigter oder benachteiligter Kinder in die gemeinsame Erziehung aller Kinder ein, das gilt auch für den Rechtsanspruch U 3.

Asylbewerber und Flüchtlinge haben unter bestimmten Voraussetzungen den gleichen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung und Tagespflege wie deutsche Kinder. ^{Anlage III}

Zur Förderung des U3-Ausbaus des Bundes

Mit der Richtlinie des Bundesinvestitionsprogrammes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ vom 31.10.2008 hatte der Bund den Kommunen eine zusätzliche Förderung bezüglich finanzieller Mittel an die Hand gegeben, um den U3-Ausbau entsprechend voranzutreiben. Die Mittel wurden für 2013/2014 noch einmal aufgestockt.

Diese Förderung wird mit dem „Landesinvestitionsprogramm zur Schaffung und Qualitätsverbesserung von Krippen- und Elementarplätzen in Kindertageseinrichtungen“ sowie dem „Bundesinvestitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2015 – 2018 zur Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren“ fortgeführt.

4. Inklusion

Inklusion ist ein Menschenrecht, das in der UN-Behindertenrechtskonvention festgeschrieben ist. Deutschland hat diese Vereinbarung unterzeichnet. Inklusion bedeutet Zugehörigkeit, also das Gegenteil von Ausgrenzung. In einer inklusiven Gesellschaft ist es normal, verschieden zu sein.

Um diesem Ziel im Bereich der Kindertageseinrichtungen näher zu kommen, hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein im Frühjahr 2014 ein Modellprojekt zur Inklusion der Kindertagesbetreuung vorgelegt. Zur Durchführung des Projektes wurden vier Modellregionen in Schleswig-Holstein ausgewählt, so auch der Kreis Pinneberg.

Ein wesentliches Ziel des Modellprojektes ist es, Erkenntnisse für notwendige rechtliche Änderungen zu gewinnen. Neben der Notwendigkeit einer inhaltlichen Weiterentwicklung gibt es Regelungsbedarf für verschiedene Bereiche wie z.B. bei Fördermaßnahmen im Krippenbereich.

Gestärkt werden soll zudem die Eigenverantwortung der Kindertageseinrichtungen für inklusive Arbeit. Dies gilt auch hinsichtlich der Ausgestaltung der Angebote und beinhaltet flexibles Handeln u.a. bei Gruppengröße, Personaleinsatz, ausgehend vom gesetzlichen Mindeststandard. Hierbei ist es Aufgabe der Kindertageseinrichtung, ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot mit vorwiegend eigenem Personal zu entwickeln. Weiter soll das Modell dazu beitragen, Geldströme so zu bündeln, dass bestehende Förderbedarfe individuell und zeitnah vorgenommen werden können.

Aus dem Kreis Pinneberg nimmt die Arbeiterwohlfahrt aus Wedel mit drei Kindertageseinrichtungen seit August 2014 am Modellprojekt teil.

5. Asylbewerber und Flüchtlinge

Bis November 2015 sind über 800.000 Asylbewerber in Deutschland angekommen. Etwa 33.600 davon in Schleswig-Holstein. Seit Januar 2015 wurden dem Kreis Pinneberg bisher 2.110 Asylbewerber zugewiesen. Mit steigenden Zuweisungen wird gerechnet und darunter werden zunehmend Familien sein, deren Kinder in öffentlichen Einrichtungen betreut und beschult werden sollen.

Ein rechtmäßiger Inlandsaufenthalt bzw. eine ausländerrechtliche Duldung ist die Voraussetzung für die Geltendmachung eines Betreuungsanspruches in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Ist diese Voraussetzung erfüllt, erhalten Flüchtlingskinder bezüglich der Kinderbetreuung die gleichen Rechte wie deutsche Kinder, d.h. sie haben einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung (ab vollendetem ersten Lebensjahr bis Schuleintritt) oder der Betreuung in Kindertagespflege für 1 – 3jährige Kinder. Anlage III

II. Bedarfsplanung

Der Fokus der Bedarfsplanung 2015 lag neben der notwendigen Ermittlung der Versorgungsquote der U3-Kinder (0 – 3 Jahre) in Krippen, kindergartenähnlichen Einrichtungen, der Tagespflege, der Anzahl an Ganztagsplätzen für Elementarkindern (3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt), dem bedarfsgerechten Hortangebot (Schulkinder bis 14 Jahren) Anlage VII vor allem auf der Ermittlung des Fehlbedarfs und der Realisierungsbestrebungen der Kommunen Anlage VIII sowie der Feststellung des Angebotes. Anlage IX

In den vergangenen Jahren lag der Schwerpunkt der Bedarfsplanung ausschließlich auf der Abfrage und Ermittlung der Versorgungsquoten.

Die von der Kreisverwaltung als zunehmend bedeutenderes Steuerungsinstrument eingesetzte Kindertagesstättenbedarfsplanung sowie die ersten bundesweit gerichtlichen Auseinandersetzungen zum Rechtsanspruch U 3 legten nahe, die Notwendigkeit der Sicherstellung ausführlicher und exakter zu ermitteln und zu benennen.

Darüber hinaus zeigt sich, dass durch den zu erwartenden Zuzug von Asylsuchenden und Flüchtlingsfamilien abzusehen ist, dass in den kommenden Jahren durch Familienzusammenführungen der zunächst meist alleinereisenden Männern die zu erwartende Welle an Familienmitgliedern – hier vor allem Kindern – neben den Schulen auch die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in hohem Maße betreffen wird.

1. Zur Methodik der Bedarfsplanung

Die Ermittlung des Bedarfs von Seiten der Kommunen des Kreises Pinneberg beruht in der Regel auf Elternnachfrage in Kitas, beim Träger oder der Kommune, den Wartelisten der Kindertageseinrichtungen, den Wohngebieten, den Neubaugebieten, den Informationen der Kitas, der Träger, einer Elternbefragung, den Geburtenzahlen und den Einwohnerzahlen.

Entsprechend der Datenerfassung des Statistischen Bundesamtes sowie des Landesamtes für Statistik orientieren sich die Geburtenjahrgänge am Kalenderjahr.

Die Abfrage der Einwohnermeldedaten erfolgt seit 2013 jährlich, das gewährleistet eine aktuellere und genauere Einschätzung und Berechnung der Versorgungsquote.

Während des gesamten Erhebungszeitraums bemängelten die meisten Kommunen einerseits die „rückwärtsorientierte“ Art der Bedarfsplanung und kritisierten die geringe Flexibilität, andererseits hielten einige die genannten Fristen zur Datenabgabe als zu eng gefasst.

Seit einigen Jahren besteht im Land SH eine Arbeitsgruppe u.a. aus engagierten Bedarfsplanern, der auch der Kreis Pinneberg angehört. Die Arbeitsgruppe ist an einer landesweiten Einrichtung eines Moduls für die Bedarfsplanung von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege interessiert, das den Kommunen, den Trägern der freien Jugendhilfe und nicht zuletzt den Eltern jederzeit einen Überblick über das aktuelle Angebot sowie die aktuelle Belegung geben könnte.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat im Februar d.J. einen Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes, an der federführend das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung beteiligt war, vorgelegt (Drucksache 18/2688 vom 03. Februar 2015), mit dem die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Auszüge hieraus:

„Ziel der Landesregierung ist es, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die rechtliche Grundlage für eine landesweite Datenbank im Bereich der Kindertagesbetreuung zu schaffen. So soll es sowohl Kreisen und Gemeinden als auch Kindertageseinrichtungen und Eltern ermöglicht werden, bedarfsgerechte Planungen auf Basis der tatsächlichen örtlichen Anforderungen durchzuführen.“ (S. 2)

„Eine landesweite Datenbank kann dabei nicht nur den Kreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden die Bedarfsplanungs- und Sicherstellungsaufgaben nach dem Kindertagesstättengesetz (KiTaG) erleichtern, sondern auch Eltern eine schnelle, zukunftsfähige und verlässliche Plattform rund um das Thema Kindertagesbetreuung bieten. Hierzu können die auf Grundlage des eingefügten § 8 a KiTaG erhobenen Daten elektronisch im Rahmen eines Onlineportals zur Verfügung gestellt werden.“ (S. 2-3)

„Eine entsprechende Datenbank soll auf Grundlage des eingefügten § 8 a KiTaG als gemeinsames Verfahren nach dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG) errichtet und betrieben werden. Eine zentrale Stelle, die für die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrensverantwortlich ist, soll auf kommunaler Ebene angesiedelt werden. Die Bestimmung dieser Stelle erfolgt entsprechend § 8 Abs. 2 LDSG durch Verordnung des für die Kindertageseinrichtungen und für die Kindertagespflege zuständigen Ministeriums.“ (S.3)

„Die Nutzung der Verarbeitungsmöglichkeiten und eine Beteiligung an einer landesweiten Datenbank soll den Gemeinden und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auf freiwilliger Basis ermöglicht werden.“ (S. 4)

1.1 Allgemeines zur Datenerfassung und -ermittlung

Die dem Bedarfsplan zugrunde liegenden Daten werden grundsätzlich auf ein Kalenderjahr bezogen erfasst und zum Stand 31.12.2014 erhoben:

- **Quantitative Bestandserfassung** Anlage X
Erfasst wurden alle Kindertagesstätten und kindergartenähnliche Einrichtungen des Kreises, für die eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII von der Aufsicht für Kindertageseinrichtungen erteilt wurde. Die Erfassung wird während des Kalenderjahres laufend aktualisiert.
- **Statistische Erfassung der Kindertagespflege** Anlage XII
Die Familienbildungsstätten Elmshorn, Pinneberg und Wedel legen der Kreisverwaltung jährlich ihre Statistik über die Anzahl der betreuten Kinder und Vermittlungen vor, aufgelistet nach einzelnen Kommunen.
- **Abfrage zur Einschätzung des Bedarfes der Kommunen für 2013 - 2015** Anlage VII

Der Kreis Pinneberg hat 8 Städte, 5 amtsfreie Gemeinden und 6 Ämter mit 36 amtsangehörigen Gemeinden (Stand 31.12.2014). Anlage V

So unterschiedlich die Sozialstruktur der Kommunen im Kreis Pinneberg ist, so unterschiedlich ist der Bestand sowie der Bedarf an Kindertageseinrichtungen, Betreuungsangeboten und Öffnungszeiten. Die Betreibung von Kindertageseinrichtungen ist vor allem abhängig von der Finanzsituation der einzelnen Kommunen und ihrer Prioritätensetzung.

Für die Abstimmungsgespräche wurden regional angrenzende Kommunen zusammengefasst. Entsprechend wurde das Datenmaterial zur Gesprächsabstimmung vorbereitet. Der Zeitraum der Gesprächsrunden wurde den Kommunen mit der Datenabfrage im Januar avisiert. Im März

2015 wurde mit der Einladung und Tagesordnung jeder Kommune der genaue Gesprächstermin für Mai mitgeteilt.

In diesem Jahr wurden zwei zusätzliche Termine eingerichtet, trotzdem konnten erstmalig zwei Ämter nicht teilnehmen. Die Abstimmungsgespräche fanden wie folgt statt:

04.05.2015	Barmstedt, Amt Hörnerkirchen, (Amt Rantzau)
05.05.2015	Elmshorn, (Amt Elmshorn-Land)
06.05.2015	Pinneberg, Amt Pinnau
07.05.2015	Halstenbek, Rellingen, (Helgoland)
11.05.2015	Quickborn, Hasloh, Bönningstedt
12.05.2015	Tornesch, Uetersen, Amt Haseldorf
13.05.2015	Schenefeld, Wedel, Amt Moorrege

Mit den Ämtern Rantzau und Elmshorn-Land konnte zeitgerecht kein passender Termin gefunden werden, die Daten wurden daher in mehreren Telefonaten abgestimmt. Mit der Gemeinde Helgoland wurden die Daten zuvor in einem persönlichen Gespräch abgestimmt.

Einige wenige Gemeinden sichern sich in Nachbargemeinden Plätze durch Vertragsregelungen und können damit verbindlich die Belegung entsprechend ihres Bedarfes sichern (z.B. Klein-Nordende, Kölln-Reisiek, Raa-Besenbek, Prisdorf). In allen anderen Fällen regeln die Kommunen untereinander die Belegung über den kommunalen Kostenausgleich.

Seit dem Rechtsanspruch U3 zum 1.8.2013 achten die Kommunen verstärkt bei der Belegung von Krippenplätzen darauf, dass vorrangig die Kinder der eigenen Kommune versorgt sind.

1.2 Zur Bedarfsermittlung der Kommunen

Die Daten der Kommunen wurden per E-Mail mittels Excel-Dateien abgerufen und erfasst. Abgefragt wurde die Einschätzung des Bedarfes

- der unter 3-jährigen Kinder an Krippenplätzen in Kindertageseinrichtungen (Kitas) und in kindergartenähnlichen Einrichtungen sowie in Tagespflege (TP) incl. Baugebieten und Elternbedarf
- der 3 – 6,5-jährigen Kinder (bis Schuleintritt) in Kitas, kindergartenähnlichen Einrichtungen und Tagespflege incl. Baugebieten und Elternbedarf
- der 6-10jährigen Kinder sowie der 10-14jährigen Kinder in Hort und Tagespflege incl. Baugebieten und Elternbedarf

und Angaben (zu)

- wie viele Plätze in der Kommune von 0 – 14jährigen Kindern anderer Kommunen (und welcher) belegt werden und vermutlich auch weiterhin benötigt werden incl. Baugebieten und Elternbedarf
- wie viele 0 – 14jährigen Kinder der eigenen Kommune werden derzeit in Einrichtungen anderer Kommunen (und welcher) betreut und vermutlich auch weiterhin betreut werden incl. Baugebieten und Elternbedarf
- genehmigte, durchgeführte und künftige (geplante) Baumaßnahmen
- genehmigte, durchgeführte und künftige (geplante) Gruppenumwandlungen

sowie von den Einwohnermeldeämtern

- die Anzahl der 0 – 14 jährigen Kinder, die am 31.12. 2014 dort lebten.

Die Excel-Dateien zur Kommunenabfrage wurden am 9.01.2015 per E-Mail verschickt und mit einer Frist von 6 Wochen bis 20.02.2015 zurück erbeten. Der Rücklauf zog sich bis weit in den März hinein.

Erstmalig wurde den Kommunen am 10. März 2015 mit den Einladungen zu den Abstimmungsgesprächen im Mai ein zusätzlicher Fragebogen zur Sicherstellung des erforderlichen Bedarfes mitgesandt mit der Bitte, diesen bis zum 9. April ausgefüllt zurück zu senden. Diese Daten sollten ebenfalls im Mai in den Abstimmungsgesprächen mitberücksichtigt werden.

Jede Kommune wurde mittels des zusätzlichen Fragebogens *Anlage VIII* befragt,

- wie sie ihren Fehlbedarf an Plätzen einschätzt,
- wie dieser Fehlbedarf umgesetzt bzw. gedeckt werden soll,
- ob Plätze für unvorhergesehen auftretenden Bedarf vorgehalten werden,
- ob Neubaugebiete oder neu ausgewiesene Areale in der Bedarfsplanung bis einschließlich 2017 berücksichtigt wurden und
- ob für Flüchtlingskinder Plätze vorgehalten werden und ob diese in der Bedarfsplanung berücksichtigt wurden.

Sowohl während des Rücklaufs des Fragebogens als auch während der Gespräche im Mai wurde deutlich, dass eine Abfrage ausschließlich zum Bedarf nicht ausreichend ist, um einen Fehlbedarf zu benennen. Die Angaben in den Fragebögen belegten, dass offensichtlich nahezu alle Kommunen Korrekturbedarf hatten. So wurde der Bedarf im Januar anders eingeschätzt als der – nachgefragte und konkretisierte – Fehlbedarf im April/Mai.

Das hatte zur Folge, dass nach den Mai-Abstimmungsgesprächen protokollarisch sämtliche Angaben zu den Gesprächsdateien ergänzt oder korrigiert werden mussten. Darüber hinaus wurden die Angaben in den Fragebögen ebenfalls mehrfach ergänzt oder aktualisiert. Diese Daten fanden abschließend in einer endgültigen Berechnung des Fehlbedarfs und einer Einschätzung des Kreises Berücksichtigung. *Anlage IX*

Die Berechnung zum Fehlbedarf wurde anhand der Geburtenjahrgänge, der vorhandenen Plätze einer Kita sowie der Anzahl der betreuten Kinder in TP, dem von den Kommunen angegebenen eingeschätzten Bedarf bzw. Fehlbedarf sowie ihrer geplanten Maßnahmen vorgenommen, zu dem die Kreisverwaltung eine Stellungnahme abgab, die sich z.T. erheblich von der Einschätzung der Kommune unterscheidet.

1.3 Zur quantitativen Bestandserfassung der Kreisverwaltung

Die Datenerfassung des Bestandes erfolgt auf der Grundlage der aktuellen Betriebserlaubnisse. Diese beinhalten die erlaubnispflichtigen Angaben wie die Anzahl der Plätze einer Kindertageseinrichtung, differenziert nach entsprechender Altersgruppe (Krippe, Elementarbereich inklusive Integrationsgruppen, Hort, kindergartenähnliche Einrichtungen), Gruppenzusammensetzung, Gruppengröße und den Öffnungszeiten.

In der quantitativen Bestandserfassung *Anlage X* wird die tägliche Betreuungszeit stundenweise dargestellt. Nebendienste wie Früh-, Mittag- oder Spätdienste werden nicht erfasst, da sie häufiger den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden müssen und nicht von allen Kindern in Anspruch genommen werden.

Zwischen der Anzahl der Plätze lt. Betriebserlaubnis und der tatsächlichen Belegung kommt es in einigen Fällen zu Differenzen durch

- einzelintegrative Maßnahmen, die Gruppenreduzierungen zur Folge haben. Es obliegt den Trägern entsprechend der Betriebserlaubnis, die Gruppenstärke aufgrund der Anzahl der einzelintegrativen Maßnahmen zu reduzieren. Die Träger übernehmen die Verantwortung für die Gewährleistung des Verfahrens.

2014 gab es 120 einzelintegrative Maßnahmen (mit Gruppenreduzierung) sowie 237 ambulante heilpädagogische Maßnahmen (hier erfolgt keine Gruppenreduzierung).

- Gruppenerhöhungen, die im gesetzlich erlaubten Rahmen von den Trägern der Einrichtungen in eigener Verantwortung ohne Änderung der Betriebserlaubnis vorgenommen werden können und lediglich der Mitteilungspflicht der Aufsicht unterliegen. Die Regelgruppenstärke einer Elementargruppe beträgt 20 und kann so auf 22 Plätze erhöht werden. Die Aufsicht für Kindertageseinrichtungen als Erlaubnis erteilende Behörde kann die Träger nicht zu Gruppenerhöhungen verpflichten.
- Umgestaltung einer Vor- und einer Nachmittagsgruppe in eine Ganztagsgruppe, bei der wegen Bestandschutz an Elternverträgen vorübergehend z.B. 11 Kinder ganztags betreut werden sowie bis zu 9 Kinder vormittags und bis 9 Kinder nachmittags, also max. 29 Kinder auf 20 Plätzen.
- Veränderungen in den Einrichtungen, die nicht zeitnah der Aufsicht mitgeteilt werden und nicht mehr exakt der Betriebserlaubnis entsprechen (z.B. flexiblere Belegungen, vorübergehende Unterbelegung o.ä.).
- Verträge, in denen Kommunen eine bestimmte Anzahl von Plätzen einer anderen Kommune verbindlich zur Verfügung stellen. Dies betrifft die Gemeinden Klein Nordende, Kölln-Reisiek, Raa-Besenbek, die insgesamt 132 Plätze in Elmshorner Einrichtungen belegen sowie Prisdorf, die 20 Plätze in Kummerfeld belegen können.
- Die Kindertageseinrichtung der Leibniz-Schule hat inzwischen eine Betriebserlaubnis für 80 Kinder, ist jedoch mit nur 22 Kindern im Bedarfsplan berücksichtigt.

Alle kindergartenähnlichen Einrichtungen (z.B. Spielstuben) erhielten ab 2011 eine Betriebserlaubnis und wurden entsprechend erfasst. Sie wurden in der Übersicht der Gesamtversorgung der 0 – 6 jährigen Kinder zwar ausgewiesen, jedoch nicht in die Versorgungsquote einbezogen, da sie nicht dem Rechtsanspruch genügen und keine Kindertagesstätten sind.

1.4 Zur Erfassung der Kindertagespflege

Der Kreis Pinneberg hat mit den Familienbildungsstätten (FBS) vertraglich seit dem 01.01.2007 die Ausbildung und Betreuung von Tagespflegepersonen sowie die Vermittlung von Tagespfle-

geverhältnissen geregelt und ab 01.01.2012 verlängert mit der Vorgabe, bis Ende 2014 sukzessive 200 Kinder zusätzlich vermitteln zu können.

Ab 01.01.2015 wurde für die Dauer von 5 Jahren ein neuer Zuwendungsvertrag mit den Familienbildungsstätten abgeschlossen. Mit einer Ausnahme haben sich alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden für den gleichen Zeitraum verpflichtet, sich mit einem jährlich festgelegten Betrag an der Finanzierung dieser Aufgabe zu beteiligen. Die Anteile der Städte und Gemeinden werden jeweils jährlich an den Kreis überwiesen, der diese an die Familienbildungsstätten weiterleitet.

Diese neue Verfahrensweise bietet den Familienbildungsstätten für 5 Jahre Planungssicherheit und entlastet sie erheblich von der jährlichen Antragstellung bei allen Städten und Gemeinden, die ebenfalls Planungssicherheit haben. Darüber hinaus kann die Vermittlung im Rahmen des Gesamtkontingents hinsichtlich der Fallzahlen flexibel gehandhabt werden, da lediglich für die Ermittlung der Finanzierungsanteile nicht aber für die Vermittlung feste Fallzahlen für die Städte und Gemeinden festgelegt wurden.

Die beigefügte Gesamtübersicht ^{Anlage XII} aus der Statistik der Familienbildungsstätten gibt Auskunft über die Anzahl der betreuten Kinder und ihrer Wohnorte (nach Altersstufen und Gemeinden). Die Daten werden jährlich erfasst und dem Kreis Pinneberg vorgelegt.

2. Zur Einschätzung des U3-Bedarfes, den (Ganztags-) Plätzen im Elementarbereich und dem bedarfsgerechten Hortangebot

2.1 Zur Einschätzung des U3-Bedarfes

In den vergangenen Jahren hat die Betreuung der unter Dreijährigen einen starken Wandel erfahren. Die wirtschaftliche Notwendigkeit eines Zweiteinkommens für Familien und das Bedürfnis, früher wieder in den Beruf einsteigen zu wollen sowie die Nachfrage nach qualifizierten Kräften hat dazu geführt, dass die frühe Betreuung von Kleinkindern in Kinderkrippen und in Kindertagespflege inzwischen gesellschaftlich akzeptiert, gefordert und gefördert wird.

Gemäß Vereinbarung stimmten Bund und Länder darin überein, dass bis 2013 ein bedarfsgerechtes Angebot auf der Basis einer bundesweit durchschnittlichen Versorgungsquote von 35% erreicht werden soll. Nahezu von allen Kommunen des Kreises Pinneberg wurde diese Quote als zu gering angesehen. Heute wird selbst in Randgemeinden wie Kummerfeld von einer über 50%ig notwendigen Versorgung im U3-Bereich ausgegangen und in den Städten, wie z.B. Elmshorn, wird angestrebt, bis 2020 für 60% der 1-3jährigen Kinder einen Platz in einer Kindertagesstätte oder in Tagespflege vorzuhalten.

Es ist nach wie vor für viele Kommunen schwierig, den tatsächlichen Bedarf an U3-Plätzen realistisch einzuschätzen, selbst wenn er aufgrund elterlicher Nachfragen, Umfragen, Wartelisten, Geburtszahlen, neuen Wohnbaugebieten oder Informationen des Kindergartens oder des Trägers erfolgte.

In einigen wenigen Kommunen wird nur ein „kurzfristiger“ Anstieg des Bedarfs an Krippenplätzen zu verzeichnen sein, der Übergangslösungen erforderlich macht, denen jedoch nicht mit Baumaßnahmen begegnet werden muss, zumal wenn die Anzahl der Elementarkinder rückläu-

fig ist. Hier kann z.B. durch Umwandlungen von Elementargruppen in Familiengruppen für Kinder von 0 – 6 Jahren kurzfristig Abhilfe geschaffen werden.

Im U3-Bereich ist die Anzahl der Geburtenjahrgänge in den letzten beiden Jahren jedoch entgegen der Erwartungen gestiegen (von 7293 auf 7.777).

Flexible Arbeitszeiten sind in manchen Fällen nicht mit Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen zu vereinbaren. Die Anforderungen des Arbeitsmarktes an flexible Arbeitszeiten sind für die Kommunen in entsprechend ausgestatteten Einrichtungen nur schwer zu finanzieren und personell kaum zu realisieren.

Der Bund hat im Oktober 2015 mit seinem neuen Bundesprogramm „Kita Plus“ im Rahmen „Frühe Bildung : Gleiche Chancen“ eine Förderung auf den Weg gebracht, zusätzlich eine Betreuung zu anderen Zeiten (Nachtzeiten, Wochenende etc.) anzubieten. Insbesondere sollen Alleinerziehende und Eltern in Schichtarbeit, Eltern, die sich noch in Ausbildung bzw. im Studium befinden sowie arbeitssuchende Eltern, für die eine neue Erwerbstätigkeit mit einem Schichtdienst oder Randzeiten verbunden wäre, davon profitieren.

2.2 Die Versorgungssituation 2014

Die Anzahl der Krippenplätze im Kreis hat sich in den letzten 6 Jahren mehr als verdreifacht von 443 Plätzen 2008 auf 1624 Krippenplätzen bis zum 31.12.2014.

Die Betreuung und Versorgung der Kinder in Tagespflege hat sich zeitgleich verdoppelt. Waren es 2008 noch 651 betreute Kindern, so stieg die Anzahl in 2011 auf 1.077, in 2012 auf 1.263 und betrug Ende 2014 1.315. In den vergangenen zwei Jahren ist die Anzahl der betreuten Kinder nur wenig angestiegen.

	Krippenplätze in Kitas (lt. B-Erl.)	Versorgungsquote Krippenplätze	Plätze in Kindertagespflege	Versorgungsquote Kindertagespflege	Versorgungsquote insgesamt
Kreis Pinneberg					
Bedarfsplan 2008	443	5,90%	651	8,60%	14,50%
Bedarfsplan 2011	901	11,90%	1.077	14,20%	26,10%
Bedarfsplan 2013	1.210	16,60%	1.263	17,30%	33,90%
Bedarfsplan 2015	1.624	20,90%	1.315	16,90%	37,80%

Der verstärkte Ausbau an Krippenplätzen in den vergangenen Jahre hat dazu geführt, dass die vor zwei Jahren angestrebte 50 zu 50%ige Abdeckung im Verhältnis von Krippe zu Tagespflege 2012 nahezu erreicht wurde. Ende 2014 gab es erstmals im Kreis Pinneberg mehr Krippenplätze als betreute Kinder in Tagespflege.

Die Nachfrage an Krippenplätzen von berufstätigen Eltern und der Bedarf der Kommunen an institutionalisierter Kinderbetreuung steigen weiterhin, zumal auch bundes- und landesweite Fördermittel bis 2018 für den Krippenausbau fließen.

Die Zuverlässigkeit der Betreuung in Kindertageseinrichtungen wird oftmals höher eingeschätzt; die Qualifikation des pädagogischen Fachpersonals sowie Planungssicherheit werden in stärkerem Maße als verlässliche Größen angesehen.

Dennoch ist nach wie vor Tagespflege für viele Eltern wie Kommunen eine kostengünstige, pädagogisch sinnvolle und kindgerechte Variante der Förderung. Sie profitiert in hohem Maße von ihrer Flexibilität, der familienähnlichen Betreuung und der Finanzierbarkeit. Auch und gerade im Hinblick auf die sich entwickelnde Flüchtlingssituation im Kreis wird sich auch die Tagespflege zunehmend als gute Alternative zur Krippe oder Elementargruppe erweisen können.

Vom Gesetzgeber ist Tagespflege ausdrücklich als gleichwertige Betreuungsform für Kinder anzusehen. Diese Gleichwertigkeit wurde zwischenzeitlich im Rahmen von Klageverfahren zur Erfüllung des Rechtsanspruches gerichtlich bestätigt.

Auch Betriebe können Tagespflegepersonen anstellen, von dieser Möglichkeit machen Betriebe im Kreis Pinneberg bislang kaum Gebrauch (Ausnahme die Lebenshilfe in Schenefeld).

Problematisiert wurde von den Kommunen nach wie vor die Art der Berechnung der Versorgungsquote: Einerseits wird die Anzahl an Krippenplätzen zugrunde gelegt, andererseits die Anzahl der betreuten Kinder in Tagespflege. Im Rahmen der Tagespflege können im Verlauf eines Jahres durchaus mehrere Kinder ein und denselben Platz bei einer Tagespflegeperson belegen – je nach individueller Betreuungszeit. Ein Platz in der Krippe wird dagegen in der Regel von einem Kind etwa 2 – 3 Jahre „besetzt“.

Ebenfalls wurde angemerkt, dass die noch nicht dreijährigen Kinder in kindergartenähnlichen Einrichtungen nicht mit in die Versorgungsquote eingerechnet wurden.

Es kommt vor, dass knapp 3-jährige Kinder weder in einer Krippengruppe noch in einer Elementargruppe aufgenommen wurden, obwohl die Kinder einen Rechtsanspruch haben und langfristig angemeldet waren. Das liegt oftmals daran, dass durch die Betreuung von Krippenkindern die Notwendigkeit besteht, den Übergang in den Elementarbereich mit entsprechenden Öffnungszeiten sicherzustellen. Ein Kind, das vom ersten Lebensjahr an in einer Krippe gefördert wird, benötigt einen reibungslosen Übergang in den Elementarbereich mit mindestens denselben wenn nicht höheren Betreuungszeiten.

Für die Einrichtungen und Kommunen kommt erschwerend hinzu, dass die in die Elementargruppe hineingewachsenen Krippenkinder häufig noch jüngere Geschwister haben und in den meisten Einrichtungen Geschwisterkinder bevorzugt aufgenommen werden.

Darüber hinaus wird der Zustrom an Flüchtlingskindern langfristig dieses Problem verschärfen.

In den Städten werden in der Regel vermehrt Krippenplätze benötigt und vorgehalten, in ländlichen Gebieten ist die Nachfrage partiell sehr unterschiedlich. Ein Stadt/Land-Gefälle kann nicht generalisiert werden, ist jedoch häufig noch vorhanden. In jedem Fall besteht zunehmend der Bedarf an flexibleren Öffnungszeiten für alle Betreuungsangebote.

Versorgung der 0-3 jährigen Kinder in Krippe und Tagespflege 2014

	0 bis 3 Jahre (2012 - 2014)	Krippen-Plätze in Kitas (lt. B-Erl.)	Versorgungsquote Krippenplätze	Anzahl der betreuten Kinder in Kindertagespflege	Versorgungsquote Kindertagespflege	Anzahl Krippe plus TP	Versorgungsquote insgesamt	Anzahl der erforderl. Plätze für RA	Versorgungsquote
Städte									
Barmstedt	238	48	20,2%	37	15,5%	85	35,7%	83	35%
Elmshorn	1.340	200	14,9%	267	19,9%	467	34,9%	469	35%
Pinneberg	1.126	279	24,8%	114	10,1%	393	34,9%	394	35%
Quickborn	524	110	21,0%	92	17,6%	202	38,5%	183	35%
Schenefeld	459	80	17,4%	84	18,3%	164	35,7%	161	35%
Tornesch	322	95	29,5%	67	20,8%	162	50,3%	113	35%
Uetersen	405	70	17,3%	65	16,0%	135	33,3%	142	35%
Wedel	784	235	30,0%	115	14,7%	350	44,6%	274	35%
Amtsfreie Gemeinden									
Halstenbek	446	50	11,2%	99	22,2%	149	33,4%	156	35%
Helgoland	21	10	47,6%	0	0,0%	10	47,6%	7	35%
Rellingen	362	91	25,1%	54	14,9%	145	40,1%	127	35%
Bönningstedt	128	30	23,4%	32	25,0%	62	48,4%	45	35%
Hasloh	104	20	19,2%	34	32,7%	54	51,9%	36	35%
Ämter									
Amt Pinnau	337	80	23,7%	55	16,3%	135	40,1%	118	35%
Amt Elmshorn-Land	355	70	19,7%	82	23,1%	152	42,8%	124	35%
Amt Haseldorf	91	35	38,5%	8	8,8%	43	47,3%	32	35%
Amt Hörnerkirchen	112	20	17,9%	23	20,5%	43	38,4%	39	35%
Amt Moorrege	429	71	16,6%	48	11,2%	119	27,7%	150	35%
Amt Rantzau	194	30	21,0%	39	20,1%	69	41,1%	68	35%
Kreis Pinneberg	7.777	1.624	20,9%	1.315	16,9%	2.939	37,8%	2.722	35%

3. Plätze im Elementarbereich

3.1 Zur Einschätzung an Ganztagsplätzen im Elementarbereich

Zunehmende Krippenbetreuung führt zu einer steigenden Nachfrage an Ganztagsbetreuung im Elementarbereich. Viele Kommunen unterstützen Träger von Kindertageseinrichtungen in der Ausweitung der Betreuungszeiten. Es werden verstärkt flexible Öffnungszeiten (z.B. Früh-, Mittags- oder Spätdienste) angeboten, um mehreren Gruppen einer Einrichtung bei Bedarf der Eltern eine längere Betreuungszeit zu ermöglichen. Erst wenn die meisten Kinder einer Gruppe eine verlängerte Öffnungszeit benötigen, ist es betriebswirtschaftlich sinnvoll, die Regelöffnungszeit einer Gruppe von z.B. 6 auf 8 Stunden zu erhöhen.

Es gibt inzwischen jedoch auch Kommunen wie Pinneberg und Wedel, die ihre tägliche Regelöffnungszeit auf 8 Stunden reduziert haben und den Mehrbedarf in den Kitas entsprechend des tatsächlichen Bedarfes über Früh- oder Spätdienste regeln.

Die flexiblen Öffnungszeiten werden in der Bedarfsplanung nicht erfasst, da es sich zumeist über eine täglich wechselnde Anzahl von Kindern aus verschiedenen Gruppen handelt.

2013 gaben die Kommunen als eingeschätzten Bedarf an, bis 2015 die Anzahl der Ganztagsplätze (7 – 8+ Stunden) im Elementarbereich auf 3.919 erhöhen zu wollen. Tatsächlich wurden jedoch nur 3.240 Ganztagsplätze mit einer täglichen Öffnungszeit von 7 – 8+ Stunden vorgehalten.

Anzahl der erforderlichen Plätze im Elementarbereich in Kitas für 2015 mit einer täglichen Öffnungszeit von								
4 Std.	5 Std.	gesamt 4 - 5	6 Std.	gesamt 7 - 8+	7 Std.	8 Std.	8 + Std.	SUMME
2.325	781	3.106	2.533	3.919	290	1.595	2.034	9.558
Tatsächliche Anzahl an Elementarplätzen lt. Betriebserlaubnis 31.12.2014								
2.648	877	3.525	2.045	3.240	482	1.031	1.727	8.810

Eine neue Entwicklung ist in den letzten beiden Jahren bezüglich der Anzahl der Integrationsplätze eingetreten. Ende 2014 reduzierte sich die Anzahl auf 769 Integrationsplätze kreisweit gegenüber 892 im Jahr 2012. Dieser Trend hält durch die Inklusionsbestrebungen an. Inzwischen wurden 2015 bereits mehrere heilpädagogische Kleingruppen im Kreisgebiet geschlossen.

In einigen Fällen haben Eltern, deren Kinder langfristig angemeldet waren und die entsprechend die Betreuung in der Kindertageseinrichtung in ihre Lebensplanung einbezogen bzw. danach ausgerichtet haben (vor allem Berufstätigkeit der Mütter), keinen Elementarplatz erhalten, weil die Fortführung der Krippenkinder in den Elementarbereich und die Aufnahme von Geschwisterkindern dies verhindert. Dies ist für sie unzumutbar und nicht nachvollziehbar.

Was genau an Plätzen durch den Zustrom an Flüchtlingskindern benötigt wird, konnte von den Kommunen nicht eingeschätzt werden. Zurzeit wird sich vorrangig darum bemüht, Kinder, die im Jahr vor der Einschulung stehen, in Kindertageseinrichtungen unterzubringen.

3.2. Die Versorgungssituation 2014

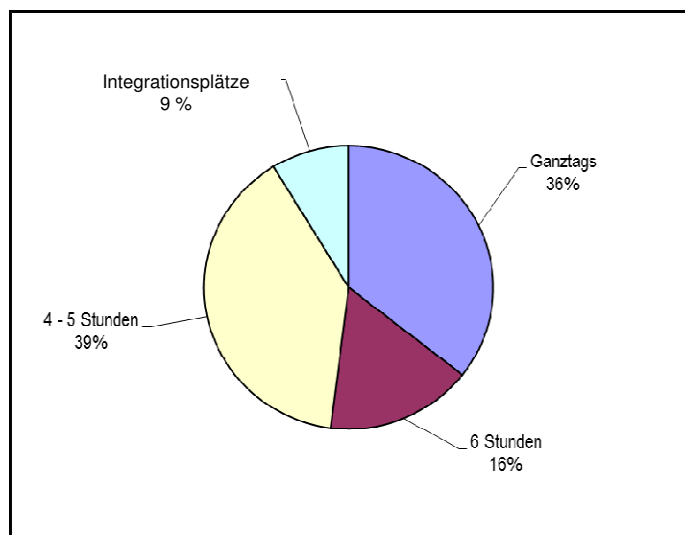
Im Kreis Pinneberg sind die Einwohnermeldezahlen entgegen der erwarteten Prognose nicht gefallen sondern gestiegen.

2014 gab es 9.550 Kinder im Alter von 3 – 6,5 Jahren (Schuleintritt). Ihnen standen insgesamt 8810 Elementarplätze (inclusive der Integrationsplätze) zur Verfügung. Damit stieg die Versorgungsquote leicht auf insgesamt 92 % an.

Anzahl der tatsächlich belegten Plätze für 3 – 6,5jährige Kinder im Elementarbereich

Auf eine ganztägige Betreuung entfielen 3.240 Plätze (incl. Integrationsplätze), auf eine 6-stündige Betreuung entfielen 2.045 Plätze und 3.525 Plätze auf eine Betreuungszeit von 4 – 5 Stunden täglich.

Aufteilung der Elementarplätze



Die Betreuungszeiten der 769 Integrationsplätze erstrecken sich auf 105 ganztägige Plätze neben 604 Plätzen mit einer 6-stündigen Betreuung und 60 Plätzen mit einer 4-stündigen Betreuung.

Die zeitliche Koppelung des Rechtsanspruches 2013 mit der zusätzlichen finanziellen Förderung nach dem Bundesinvestitionsprogramm hatte zur Folge, dass die Chance auf den Ausbau von U3-Plätzen von den Kommunen stark aufgegriffen wurde. Vernachlässigt wurde dabei die 100%ige Sicherstellung an Elementarplätzen zugunsten der Schaffung von Krippenplätzen. Dieses Problem zeigt sich jetzt in einigen Kommunen, da Plätze für die in den Elementarbereich wechselnde Krippenkinder, Neueinsteiger ab dem 3. Lebensjahr sowie Plätze für unvorhergesehenen Bedarf wie Zuzüge oder Asylbewerber/Flüchtlinge nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen.

Durch Tagespflege wurden 2014 kreisweit 148 nicht schulpflichtige Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren betreut.

4. Hortplätze

4.1 Zu den Hortplätzen

Viele Kommunen haben sich in der Vergangenheit dafür ausgesprochen, die Betreuung der 6 – 14jährigen Kindern in Hortgruppen zugunsten schulischer Betreuungsangebote aufzugeben oder zu reduzieren. Die Realität der letzten Jahre hat gezeigt, dass in einzelnen Gemeinden die Betreuung an den Grundschulen nicht in dem Maße umgesetzt werden konnte, wie erwartet wurde. So mussten in einigen Städten (Elmshorn und Quickborn) zusätzliche Hortgruppen eingerichtet werden, um dem Bedarf der Eltern entsprechend begegnen zu können.

Eltern reicht das oftmals knappe Betreuungsangebot in den Schulen während der Ferien nicht aus. Insbesondere für Eltern und Alleinerziehende, die berufstätig sind, ist der Hort die sichere und oftmals auch zuverlässigere Art der Betreuung. Während der Ferienzeiten steigt der tägliche Betreuungsbedarf der Hortkinder auf 8 und mehr Stunden an und das an etwa 10 Wochen im Jahr.

Es wird immer wieder nachgefragt, die Betreuung der Schulkinder im Rahmen der Kindertagesstättenbedarfsplanung aufzuführen. Nur Schulkinder in Hortgruppen der jeweiligen Kindertageseinrichtung, die dort regelmäßig betreut werden, fallen unter die Betriebserlaubnis der Kindertageseinrichtung und nur für diese besteht die Zuständigkeit nach dem KiTaG.

Das Kindertagesstättengesetz gilt nicht für die Betreuung und Förderung von Schülerinnen und Schülern in Schulen außerhalb des Unterrichtes sowie für Kinder in betreuten Grundschulen (§ 3 (2) KiTaG). Damit liegt die Zuständigkeit aller anderen Formen der Betreuung von Schulkindern beim Schulträger.

Eine Erfassung im Kindertagesstättenbedarfsplan erfolgt daher nicht.

4.2. Die Versorgungssituation 2014

Die Versorgung an Hortplätzen gewährleisten überwiegend die Städte.

Von 848 Hortplätzen kreisweit werden 682 von den Städten Barmstedt, Elmshorn, Pinneberg, Quickborn, Schenefeld und Wedel betrieben, 166 von amtsfreien Gemeinden und Ämtern.

Durch Tagespflege wurden 71 Schulkinder in 2014 versorgt.

5. Kindertagespflege

5.1 Zur Tagespflege der Familienbildungsstätten (FBS)

Der Gesetzgeber sieht vor, mit dem Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz seit 2013 die Versorgung der 1 - 3jährigen Kinder auch mittels Tagespflege abdecken zu können. Er stellt damit die Kindertagespflege als gleichwertiges Betreuungsangebot dar.

Diese Entwicklung kommt einer Anerkennung und Stabilisierung der Tagespflege als adäquates Betreuungsangebot generell entgegen. Hinzu kommt, dass durch den Rechtsanspruch zunehmend auch Eltern auf Tagespflege zurückgreifen, die keinen Platz in einer Kindertageseinrichtung für ihr Kind bekommen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten werden Eltern auf Antrag vom Kreis erstattet.

Im Kreis Pinneberg wird ein hohes Maß an Vermittlungen durch die vertragliche Vereinbarung mit den Familienbildungsstätten sichergestellt. Die Anzahl der zu betreuenden Kinder wurde mit dem neuen Vertrag nochmals deutlich aufgestockt.

Die Familienbildungsstätten legen jährlich ihre Statistik zu den Zahlen der betreuten Kinder, nach Alter und Wohnort aufgeschlüsselt, vor. Ebenfalls geben sie die Daten der Vermittlungen bekannt.

Zu einem geringen Teil gibt es auch Tagespflegepersonen mit Pflegeerlaubnis, die nicht einer FBS angeschlossen sind. Sie werden aufgrund der geringen Anzahl nicht in der Versorgung mitgezählt.

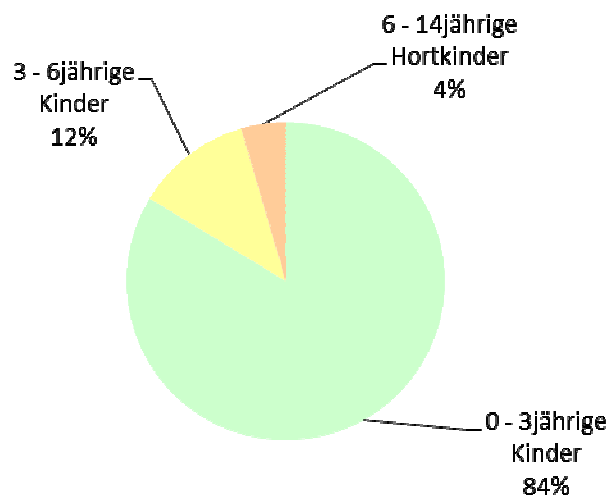
5.2. Versorgungssituation 2014

Bei der Erstellung der statistischen Angaben wurden bisher bei den Daten zur U3-Versorgung bezüglich der Tagespflege die Zahlen der ganzjährig betreuten Kinder zugrunde gelegt wie bei der Belegung eines Krippenplatzes. Bei der statistischen Erfassung der Bundes- und Landesämter sowie der Bedarfsplanung des Kreises werden ebenfalls Jahreszahlen zugrunde gelegt.

Um eine Vergleichbarkeit der Jahrgänge bei Krippen- und Tagespflegebetreuung sowie der Einwohnermeldedaten herstellen zu können, wurde der Jahrgang 2011 in die Erfassung der Versorgungsquote einbezogen.

Betreut wurden 2014 insgesamt 1.571 Kinder im Alter von 0 – 14 Jahren.

Der weitaus größte Anteil liegt bei der Betreuung der U 3 Kindern mit 1.315. Für 185 Elementarkinder und für 71 schulpflichtige Kinder standen ebenfalls Tagespflegepersonen zur Verfügung.



6. Geplante Baumaßnahmen

Der baulichen Förderung liegen für 2015 Anträge für 110 Krippenplätze sowie 60 Elementarplätze vor, die alle gefördert werden.

Ein Antrag für 2015 wurde zurückgezogen und ist für 2016 geplant.

Die Kommunen schätzen ihren Bedarf an Baumaßnahmen entsprechend der Abfrage im Januar für den Zeitraum von 2015 – 2017 wie folgt ein:

Künftig geplante bauliche Maßnahmen (Anzahl der Plätze)								
ab 01.08.2015			2016			2017		
0 - 3 J.	3 - 6 J.	6 - 14 J.	0 - 3 J.	3 - 6 J.	6 - 14 J.	0 - 3 J.	3 - 6 J.	6 - 14 J.
40	0	0	175	350	15	95	200	40

Für 2016 liegen der baulichen Förderung Anträge für 155 Krippenplätze (145 neu, 10 durch Umwandlung), 155 Elementarplätze sowie 15 Hortplätze vor. Antragsteller sind die Gemeinden Elmshorn, Pinneberg, Schenefeld, Uetersen, Wedel, Halstenbek, Heede, Heist sowie Hemdingen.

Die Gemeinde Kölln-Reisiek hat 2014 erstmalig eine Kindertageseinrichtung mit 2 Elementargruppen, 1 Familiengruppe sowie einer Krippengruppe in Betrieb genommen. Die mit der Stadt Elmshorn vereinbarten 60 Vertragsplätze werden dennoch beibehalten.

Zwischen den Bedarfseinschätzungen, den erforderlichen Anträgen und der Umsetzung von Maßnahmen gibt es nicht nur zeitliche Differenzen. Geplante Maßnahmen können verwaltemäßig erforderlich sein, politisch erwünscht oder abgelehnt werden, zeitlich nicht realisiert werden (weil z.B. Unterlagen fehlen) oder finanziell vielleicht gar nicht oder nur eingeschränkt verwirklicht werden. Insofern ist es schwierig, die Umsetzung realistisch einzuschätzen.

III Zusammenfassung

Im Kreis Pinneberg gab es zum Zeitpunkt der Datenerfassung (31.12.2014) 159 Kindertageseinrichtungen sowie 19 kindergartenähnliche Einrichtungen. An Betriebserlaubnissen wurden erteilt: 11675 Plätze für Kinder im Alter von 0 – 14 Jahren, davon 1.624 für den Krippenbereich der 0-3jährigen Kinder, 8.865 auf den Elementarbereich der 3-6jährigen Kinder (bis Schuleintritt) und 848 auf die schulpflichtigen 6 – 14jährigen Hortkinder sowie für 287 Plätze in kindergartenähnliche Gruppen.

Ergänzend erhielten 1.571 Kinder eine Betreuung in Tagespflege.

Zur Versorgung der 0 – 3 jährigen Kinder in Krippe und Tagespflege

Mit dem Rechtsanspruch seit 2013 haben alle 1 – 3jährigen Kinder das Recht auf einen Platz in Krippe oder Tagespflege. Die Bund-Länder-Vereinbarung ging 2008 davon aus, dass es ausreichend sein wird, wenn für 35 % dieser Kinder eine Betreuung vorgehalten wird; die 0 – 1jährigen Kinder bleiben vom Rechtsanspruch zwar ausgenommen, für sie muss unter bestimmten Voraussetzungen dennoch eine Betreuungsmöglichkeit vorgehalten werden.

Zum Stichtag 31.12.2014 lag die Versorgungsquote im Kreis Pinneberg bei 37,8 %. Dabei lag der Anteil der Kinder, die in Kindertageseinrichtungen betreut wurden bei 55%, der Anteil in Kindertagespflege bei 45%.

Zur Versorgung der 3 – 6 jährigen Kinder (bis Schuleintritt) und Hortkinder

Zurzeit gibt es kreisweit eine 92%ige Versorgung im Elementarbereich. Mit 185 Kindern in Tagespflege kann von einem ergänzenden Angebot gesprochen werden.

Der Fokus auf den U3-Ausbau hatte zur Folge, dass die 100%ige Sicherstellung des Rechtsanspruches für die 3 – 6 jährigen Kinder zunächst in den Hintergrund gedrängt wurde. Die Nachfrage an Ganztagsplätzen ist größer als das Angebot. Damit ist hier eine bedarfsgerechte Versorgung nicht gegeben. Sie ist jedoch notwendig, nicht nur durch die Entwicklung der zunehmenden Betreuung im Krippenbereich und deren Auswirkungen auf den Elementarbereich. Die zunehmende Anzahl an Asylbewerbern und Flüchtlingskindern stellt Kommunen wie Träger in einem nicht zu erwartenden Ausmaß vor zusätzlich große Probleme.

Das Hortangebot schien eine Zeitlang ausreichend zu sein, zumal die Kommunen das Betreuungsangebot an Schulen eher vorantreiben und Hortgruppen in Kindertageseinrichtungen reduzieren wollten. Die Vergangenheit hat jedoch gezeigt, dass die Hortgruppen in den nächsten Jahren vermutlich nicht aus der Versorgung wegzudenken sind.

FAZIT

Der Krippenausbau wird weiterhin ansteigen, zumal die Förderung bis 2018 aufgestockt wurde. Der seit einigen Jahren einseitige Fokus auf den U3-Ausbau schlägt sich nieder in den stagnierenden Zahlen an Elementarplätzen. Hier muss in einigen Kommunen nachgebessert werden.

Bedingt durch die Zunahme an Flüchtlingen und asylsuchenden Menschen im Kreis Pinneberg hat die Nachfrage an Betreuung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege zugenommen und stellt die meisten Kommunen vor große Probleme, zumal in den Kommunen für diese Notsituation bislang keine Plätze vorgehalten wurden und diese auch (noch) nicht in dieser Bedarfsplanung berücksichtigt werden (konnten) . Doch haben auch diese Kinder unter bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege.

Der Kreis hat im Rahmen der diesjährigen Bedarfsplanung im Frühjahr 2015 bei seinen insgesamt 49 Kommunen im März 2015 nachgefragt, ob sie Plätze für Flüchtlingskinder vorhalten und diese in der Bedarfsplanung berücksichtigt haben.

Die Antworten zeigen, dass generell keine Plätze vorgehalten werden (können) und bis auf zwei Ausnahmen auch nicht in der Bedarfsplanung berücksichtigt wurden.

Im Allgemeinen wird als Begründung angegeben, dass

- dies bislang nicht notwendig war, weil keine Flüchtlinge zugewiesen wurden; der Bedarf nicht eingeschätzt werden kann; kein Wohnraum für Flüchtlingsfamilien vorhanden ist;
- keine freien Plätze zur Verfügung stehen, weil keine Kapazitäten vorhanden sind.

In der Regel wird dann wie bei unvorhergesehen auftretendem Bedarf versucht, das Problem über die Unterbringung in anderen Kommunen (Kostenausgleich), Aufnahme in die Warteliste, Erhöhung der Gruppenstärke, Betreuung in Kindertagespflege, Unterstützung in Notsituationen sowie stundenweise Betreuung oder sukzessive Eingewöhnung zu lösen.

IV Anlagen - Übersicht

Teil 1 Rechtliche Grundlagen (Anlagen I – IV)

- Hinweise auf Rechtsgrundlagen der Kindertagesstättenbedarfsplanung (SGB VIII; KiTaG) *Anlage I*
- Hinweise auf gesetzliche Grundlagen zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege gemäß Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) *Anlage I*
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen Kindertagesstättengesetz – KiTaG *Anlage I*
- Auslegung des Kreises zum Rechtsanspruch U 3 *Anlage II*
- Hinweise des Kreises zum Rechtsanspruch von Flüchtlingskindern *Anlage III*
- Erläuterungen zur Verantwortung des Kreises und der Kommunen im Rahmen der Kita-Bedarfsplanung und dem Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz anlässlich der Abstimmungsgespräche mit den Kommunen vom 04.-13. Mai 2015 *Anlage IV*

Teil 2 Zur Bedarfsabfrage der Kommunen (Anlagen V – IX)

- Übersicht über die Kommunen des Kreises *Anlage V*
- Begriffserläuterungen *Anlage VI*
- Bedarfsabfrage 2015 – 2017 *Anlage VII*
- Angaben der Kommunen zum Fehlbedarf *Anlage VIII*
- Berechnung und Einschätzung des Kreises zum Fehlbedarf *Anlage IX*

Teil 3 Ergebnisse der Bestandserhebung und Bedarfsermittlung (Anlagen X – XVI)

- Erfassung des Bestandes an Kindertageseinrichtungen lt. Betriebserlaubnis (Stand 31.12.2014) *Anlage X*
- Anzahl der 0 – 14 jährigen Kinder lt. Einwohnermeldeämter (Stand 31.12.2014) *Anlage XI*
- Statistik der Kindertagespflege – Anzahl der betreuten Kinder (Stand 31.12.2014) *Anlage XII*
- Übersicht über die Gesamtversorgung in Krippe und Kindertagespflege (Stand 31.12.2014) *Anlage XIII*
- Darstellung der Gesamtversorgung der 0 – 14jährigen Kinder im Kreis Pinneberg *Anlage XIV*
- Fragebögen zur Einschätzung des Fehlbedarfs der Kommunen *Anlage XV*
- Berechnung des Fehlbedarfs und Einschätzung durch den Kreis *Anlage XVI*